

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Der Oberbürgermeister

Bürger- und Ordnungsamt

Luisencenter Darmstadt
Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer
Ansprechpartner/-in:
Telefon: 06151 13-
Telefax: 06151 13-35 89
E-Mail: auslaenderbehoerde@darmstadt.de
Internet: www.darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

32/1

14. Januar 2025

Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Allgemeine Belehrung für Personen mit Daueraufenthaltsrecht der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Informationen zur Kenntnis geben.

Daueraufenthaltsrecht in der Europäischen Union

Sie sind im Besitz eines Daueraufenthaltsrechtes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Diese Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlischt, wenn Sie sich für einen Zeitraum von sechs Jahren nicht im ersten Mitgliedstaat aufgehalten haben. Bereits ein kurzfristiger Aufenthalt im ersten Mitgliedstaat verhindert ein Erlöschen des Daueraufenthaltsrechts. Vorsorglich werden Sie darauf hingewiesen, dass die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn das weitere Bestehen Ihrer Rechtsstellung im ersten Mitgliedstaat festgestellt wurde.

Passpflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Damit Sie nach Deutschland einreisen oder sich hier aufhalten dürfen, benötigen Sie einen anerkannten und gültigen Pass oder einen entsprechenden Ersatz. Es sei denn, Sie sind von dieser Passpflicht durch eine gesetzliche Regelung befreit. Falls Ihr Pass während Ihres Aufenthalts in Deutschland abläuft, müssen Sie sich rechtzeitig um einen neuen Pass bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes kümmern. Anschließend müssen Sie diesen neuen Pass bei der Ausländerbehörde vorlegen, damit er überprüft werden kann.

Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG)

Ihr Aufenthaltstitel gibt Auskunft darüber, ob es Ihnen erlaubt ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ob hierbei Beschränkungen bestehen. Sollte Ihnen eine Erlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilt worden sein, so ist es Ihnen nicht erlaubt, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, es sei denn, die zuständige Ausländerbehörde hat Ihnen dies ausdrücklich erlaubt.

Falls Ihr Aufenthaltstitel Ihnen lediglich erlaubt, für einen Arbeitgeber tätig zu sein (eine sogenannte "unselbständige Erwerbstätigkeit"), so dürfen Sie keiner selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, bis Ihr Aufenthaltstitel entsprechend geändert wurde und Ihnen diese Tätigkeit erlaubt ist.

Änderung der persönlichen Verhältnisse (§ 7 Abs. 2 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Sollte eine für die Erteilung, Verlängerung oder Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die Frist auch nachträglich verkürzt werden. Es liegt in Ihrer Verantwortung mitzuteilen, wenn sich an Ihren persönlichen Verhältnissen etwas geändert hat, die für die Aufenthaltserlaubnis relevant sind. Dazu zählen beispielsweise der Abbruch einer Ausbildung, die Exmatrikulation von einer Bildungseinrichtung oder eine Trennung vom Ehegatten.

Erlöschen des Aufenthaltstitels bei Ausreise (§ 51 Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 7, 10 Satz 1 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grunde ausreist. Dies trifft insbesondere zu, wenn Sie mitteilen, dass Ihre Ausreise endgültig ist und Sie das Bundesgebiet dauerhaft verlassen. In solchen Fällen erlischt der Aufenthaltstitel mit dem Tag Ihrer Ausreise.

Außerdem erlischt eine Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Für den Fall, dass Sie einen Auslandsaufenthalt von über sechs Monaten planen, sind Sie verpflichtet, dies der Ausländerbehörde im Voraus mitzuteilen. Dadurch kann eine angemessene Wiedereinreisefrist festgesetzt werden.

Für die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 30, 32, 33 oder 36 AufenthG, die den Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte EU erteilt worden sind, gilt eine Wiedereinreisefrist von zwölf Monaten.

Wenn jemand Asyl in Deutschland erhalten hat oder als Flüchtling anerkannt wurde und Deutschland verlässt, verliert er seinen Aufenthaltstitel nicht, solange er einen gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge hat, der von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde. Wenn diese Person jedoch Deutschland verlässt und ein anderes Land für die Ausstellung des Reiseausweises zuständig wird, hat sie keinen Anspruch darauf, einen neuen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen.

Fristgerechte Antragstellung (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG).

Sie müssen immer vor dem Ablauf Ihres Visums/Aufenthaltstitels/visafreien Aufenthalts fristgerecht die Erteilung/Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels beantragen. Selbst wenn Sie ein Terminschreiben erhalten, entbindet Sie dies nicht von der eigenständigen Antragstellung. Den Antrag können Sie per Post oder E-Mail an auslaenderbehoerde@darmstadt.de senden. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Antragstellung für die Ausländerbehörde nachvollziehbar ist. Wenn Zweifel an der rechtzeitigen Antragsstellung bestehen, liegt die Verantwortung beim Ausländer. Verspätete Anträge können zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen führen.

Mitteilungspflicht (§ 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Als Ausländer sind Sie dazu verpflichtet, alle relevanten Informationen und günstigen Umstände, sofern sie nicht offensichtlich oder bereits bekannt sind, sofort anzugeben. Dabei müssen Sie nachprüfbare Beweise vorlegen, die Ihre persönlichen Verhältnisse sowie erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und andere relevante Dokumente betreffen, sofern Sie diese besitzen.

Bearbeitungsgebühren (§ 44 ff. Aufenthaltsverordnung – AufenthV; § 49 Abs. 4 AufenthV)

Für die Bearbeitung von Anträgen können Bearbeitungsgebühren anfallen. Wenn Sie während der Bearbeitung Ihres Antrags in eine andere Gemeinde umziehen, bleibt die Bearbeitungsgebühr bei der Behörde, bei der Sie den Antrag eingereicht haben. Bitte beachten Sie, dass keine Erstattung von Bearbeitungsgebühren vorgesehen ist.

Bitte nehmen Sie auch die beigelegte Datenschutzerklärung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage:

Datenschutzerklärung gegen Empfangsbekanntnis

Belehrung erhalten:

Darmstadt, den _____ Datum _____
Unterschrift